Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA-Benutzungsgebührenverordnung – LUABgVO)

Vom 9. Juli 1996

Aufgrund von § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBI. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

- (1) Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen erhebt für die von ihr erbrachten Leistungen Benutzungsgebühren.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Leistungen gegenüber den Behörden des Freistaates Sachsen erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn die Benutzungsgebühren durch Dritte zu erstatten sind.

§ 2

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist für die einzelnen Leistungen in Anlage 1 und 2 festgelegt.
- (2) Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für das Versandmaterial und für die bei den Untersuchungen verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate sowie der einfache Befundbericht abgegolten.
- (3) Für den Versand kann bei Laboratoriumsuntersuchungen je eingesandtem Fall ein Betrag von 2,30 Deutsche Mark erhoben werden; hierin sind die Aufwendungen für Transportdienste eingeschlossen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Juli 1996

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie In Vertretung Albin Nees Staatssekretär

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2